

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Festlegung von geeigneten chronischen Krankheiten für die Entwicklung von Anforderungen an strukturierte Behandlungsprogramme nach § 137f Abs. 2 SGB V

Vom 21. August 2014

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 21. August 2014 beschlossen, die Beratungen über Anforderungen an strukturierte Behandlungsprogramme nach § 137f Abs. 2 SGB V für folgende chronische Krankheiten aufzunehmen:

- Rheumatoide Arthritis
- Chronische Herzinsuffizienz
- Osteoporose
- Rückenschmerz.

Mit Beschluss vom 20. Februar 2014 hatte der Gemeinsame Bundesausschuss aufgerufen, auf Basis eines Fragenkataloges Vorschläge zur Festlegung weiterer geeigneter chronischer Krankheiten für strukturierte Behandlungsprogramme gemäß § 137f Abs. 1 SGB V einzureichen. Hierzu sind 33 Anträge eingegangen.

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Themenauswahl im Rahmen eines strukturierten Verfahrens zur Auswahl geeigneter chronischer Erkrankungen unter Berücksichtigung der Kriterien: (1) Möglichkeiten zur Verbesserung der Versorgungsqualität, (2) Verfügbarkeit evidenzbasierter Leitlinien, (3) Beeinflussbarkeit des Krankheitsverlaufs durch Eigeninitiative des Versicherten, (4) Umsetzbarkeit eines DMP zur vorgeschlagenen Krankheit, (5) Epidemiologie und Krankheitsverlauf, (6) an der Versorgung beteiligte Sektoren (sektorenübergreifender Behandlungsbedarf), (7) hoher finanzieller Aufwand der Behandlung und Folgekosten, (8) Erfahrungen mit DMP aus dem In- und Ausland vorgenommen.

Der Beschluss wird im Bundesanzeiger und auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 21. August 2014

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken